



Aufzucht

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Zucht- und Körreglementes des Barbet Club Schweiz.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Anforderungen an den Züchter**
- 2. Betreuung und Pflege**
 - 2.1 Sauberkeit
 - 2.2 Gesundheit
 - 2.3 Ernährung
- 3. Übergangsbestimmungen**
- 4. Änderungen**
- 5. Schlussbestimmungen**

1. Anforderungen an den Züchter

Der Züchter ist verpflichtet:

- 1.1 Aktiven Tierschutz zu leisten, indem er Hundezucht sowie Hundehaltung ausschliesslich in Übereinstimmung und im Geist der Tierschutzgesetzgebung betreibt.
- 1.2 Sich Grundkenntnisse der Zucht und der Aufzucht zu erwerben und sich weiterzubilden (Lektüre, Tagesseminare, Fachvorträge).
- 1.3 Allen in seiner Obhut befindlichen Hunden, insbesondere allen Welpen, reichlich menschliche Zuwendung zukommen zu lassen.
- 1.4 Hunden, die in Zwingern gehalten werden, der Rasse entsprechend ausreichend Auslauf, Kontakt mit Artgenossen und mit Menschen zu verschaffen.
- 1.5 Genügend Zeit zur angemessenen Betreuung von Würfen und erwachsenen Tieren aufzuwenden.
Sind Welpen vorhanden, ist bei längerer Abwesenheit (ab 5 Stunden) eine Aufsichtsperson einzusetzen, die in der Lage ist, die Tiere zu betreuen.

Regelmässige ganztägige Abwesenheit und Hundezucht schliessen sich aus.

- 1.6 Interessenten und Käufer korrekt, sachlich und umfassend zu beraten. Er muss bereit sein, auf einen Verkauf zu verzichten, wenn er feststellt, dass die Voraussetzungen zur einwandfreien Hundehaltung bei Kaufinteressenten nicht gegeben sind oder dass dieser und die Rasse oder der Einzelhund nicht zusammenpassen.
- 1.7 Kaufinteressenten über allfällige Mängel der angebotenen Tiere zu informieren.
- 1.8 Dem Käufer auch nach der Welpenübergabe nach Bedarf beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Ansprüche des Käufers bietet er Hand zu einer allseitig akzeptablen Lösung.

2. Betreuung und Pflege

2.1 Sauberkeit

- 2.1.1 Sowohl Unterkunft wie auch Auslauf müssen sauber und weitgehend kotfrei gehalten werden.
- 2.1.2 Sauberes Trinkwasser muss jederzeit zur Verfügung stehen.
- 2.1.3 Trink- und Futtergeschirre sind stets sauber zu halten.

2.2 Gesundheit

- 2.2.1 Alle Hunde der Zuchtstätte müssen gepflegt und parasitenfrei gehalten werden. Sie sollten sichtbares Zutrauen zu ihren Betreuern zeigen.
- 2.2.2 Die Welpen müssen an Menschen gewöhnt werden.

- 2.2.3 Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig mit einem Entwurmungspräparat des Tierarztes einzeln zu behandeln (gleiche Präparatmenge pro Welpen, nicht einfach ins Futter geben), erstmals im Alter von ca. 14 Tagen bis zur Abgabe.
- 2.2.4 Alle Welpen sind gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten zu impfen. Schutzimpfungen sind mindestens 10 Tage vor der Abgabe der Welpen, frühestens im Alter von 8 Wochen, nach Anweisung des Tierarztes vorzunehmen.

2.3 Ernährung

- 2.3.1 Die Welpen müssen jederzeit einen gut genährten, gesunden Eindruck machen.
- 2.3.2 Sie müssen je nach Alter und der Milchleistung der Mutterhündin zugefüttert werden.
- 2.3.3 Die Welpen sollen in regelmässigen Abständen unter Aufsicht ihre Mahlzeiten erhalten.
- 2.3.4 Allzeit beim Züchter vorhanden sein muss:
Ein Vorrat von mindestens einer Hundevollnahrung oder gleichwertige Futtermittel wie Fleisch (Frischfleisch oder Büchsenfleisch), Getreideflocken oder ggf. Zusatzpräparate mit Vitaminen und Mineralstoffen.
- 2.3.5 Die Mutterhündin ist so mit Nahrung zu versorgen, dass sie den Anforderungen von Trächtigkeit und Milchleistung problemlos nachkommen kann.
Die gute Versorgung der Hündin zeigt sich in ihrer Vitalität und in ihrer allgemeinen Konstitution.
- 2.3.6 Um den Welpen die Umgewöhnung zu erleichtern, wird dem neuen Eigentümer ein Fütterungsplan und eine Wochenration des gewohnten Futters mitgegeben.

3. Übergangsbestimmungen

Die Frist zu einer gegebenenfalls notwendigen baulichen einrichtungsmässigen Anpassung der Zuchtstätte an diese Bestimmungen wird auf 6 Monate festgesetzt.

Die Zucht- und Körkommission (ZKK) kann, auf Antrag des Zuchtwartes, in besonderen begründeten Fällen die Anpassungsfrist um längstens 6 Monate verlängern.

4. Änderungen

Änderungsanträge zu den Ausführungsbestimmungen „Aufzucht“ müssen der GV des BCS zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Rahmenbedingungen des ZER müssen in jedem Falle gewahrt werden.

Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Publikation in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

5. Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen zum Zucht- und Körreglement des BCS „Aufzucht“ wurden am 26. Februar 2006 von der GV des BCS genehmigt.

Sie treten mit der Genehmigung des Zucht- und Körreglementes und 20 Tage nach Publikation in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text rechtsverbindlich.

Bern, 28. Februar 2006

Für den Barbet Club Schweiz

Die Präsidentin:

Franziska Lüthi

Die Aktuarin:

Renate Zuber Morgenthaler